

**Name:**

**KV-Nr.: 1275**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus  
9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.  
Beigefügt sind drei Blatt Vorschriften (I, II, III).

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RECHTSANWÄLTE

KNIPPENKÖTTER & KNIPPENKÖTTER

RECHTSANWÄLTE KNIPPENKÖTTER & KNIPPENKÖTTER  
POSTFACH 460207 48073 MÜNSTER

DR. PAUL KNIPPENKÖTTER  
SIGLINDE KNIPPENKÖTTER

An das  
Verwaltungsgericht Münster  
Piusallee 38

48157 MÜNSTER  
VENNEMANNSTRAÙE 4

48147 Münster

TELEFON 02 51/ 14 356 0  
TELEFAX 02 51/ 14 356 99



KONTEN:  
COMMERZBANK MÜNSTER (400 400 28) 498 873 273  
SSK MÜNSTERLAND (BLZ 400 501 50) 328 726

DATUM: 24.11.2014  
SACHBEARBEITER/IN: RA Dr. Knippenkötter

**Klage**

der Frau Rosi Kallenbach, Königswall 8, 48249 Dülmen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Knippenkötter & Knippenkötter, Vennemannstr. 4,  
48157 Münster,

gegen

die Stadt Dülmen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Markt 1 - 3, 48249 Dülmen,

Beklagte,

wegen Ausschlusses aus einem städtischen Chor.

Namens und im Auftrag der Klägerin beantragen wir,

die Verfügung vom 07.10.2014 aufzuheben.

**Begründung:**

**I.**

Die Klägerin wendet sich gegen eine Verfügung, mit der sie aus dem Chor der städtischen Musikschule Dülmen ausgeschlossen wurde.

Die Klägerin ist seit dem 03.03.2014 Schülerin der städtischen Musikschule. Nach ihrer Anmeldung wurde sie zur Teilnahme an den Unterrichtsstunden zugelassen und trat dem gemischten Chor bei, den die Musikschule als Ergänzungsfach anbietet. Weil die Klägerin sich seit Jahren in Chören engagiert, verfügt sie im Hinblick auf die Chorarbeit über einen großen

12 K 6845/14



Kopie

## Stadt Dülmen Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Dülmen • 48249 Dülmen

Frau  
Rosi Kallenbach  
Königswall 8

48249 Dülmen

Anlage 1

## MUSIKSCHULE

Musikschule der Stadt Dülmen  
Lüdinghauser Straße 87  
48249 Dülmen

Leitung: Veronika Vorster  
Geschäftsstelle: Paul Gretzinger  
Telefon: 02594 12-460  
Telefax: 02594 12-124  
E-Mail: musikschule@duelmen.de

Sprechzeiten:  
Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr  
Mo 14:00 - 18:00 Uhr  
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Datum: 07.10.2014  
Az.: gez01/14

### Ausschluss aus dem Chor der städtischen Musikschule Dülmen

Unser Schreiben vom 14.08.2014

Sehr geehrte Frau Kallenbach,

hiermit werden Sie aus dem gemischten Chor der städtischen Musikschule Dülmen ausgeschlossen. Mit Bekanntgabe des Bescheides ist Ihnen die Teilnahme an den Proben untersagt.

#### Begründung:

Sie haben sich Anfang des Jahres für die Aufnahme zum Unterricht an der Musikschule angemeldet und sind seit dem 03.03.2014 als Schülerin der städtischen Musikschule Dülmen zugelassen. Seither sind Sie Mitglied des Chores, der als Ergänzungsfach der Musikschule angeboten wird.

Leider sind Sie in den letzten Monaten wiederholt durch ungebührliches Verhalten aufgefallen, welches eine weitere Mitwirkung Ihrerseits an der Chorarbeit unmöglich macht.

In der ersten Hälfte des Jahres 2014 fielen Sie nach Berichten des Chorleiters und einiger Mitsänger durch permanente Zwischenrufe und Unmutsbekundungen auf, die die Chorarbeit erheblich gestört haben bzw. zum Teil auch unmöglich machten. Bei der Chorprobe am 24.07.2014 setzten Sie dann sogar dazu an, eine Rede zu halten, mit der Sie auf die angeblich miserable Arbeit des Chorleiters aufmerksam machen wollten. Sie ließen sich davon weder von dem Chorleiter noch den anderen Teilnehmern abbringen, obwohl man Sie mehrmals darauf hinwies, dass der Probenablauf dadurch gestört werde. Im Anschluss daran verteilten Sie Notensätze für Gesangsstücke, die von dem Chorleiter nicht ausgewählt worden waren, deren Einübung er im Gegenteil zuvor ausdrücklich als genrefremd abgelehnt hatte.

Sie wurden daraufhin am 14.08.2014 schriftlich aufgefordert, weitere Störungen der Proben zu unterlassen. Man wies Sie zudem daraufhin, dass Ihnen ansonsten der Ausschluss aus dem Chor drohe. Hierzu erhielten Sie Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Doch auch die folgenden Proben wurden durch Ihre Zwischenrufe und Ihr aggressives Verhalten gegenüber den übrigen Mitgliedern erheblich gestört. Daher kündigten in der Probe am 04.09.2014 von 35 anwesenden Chormitgliedern fünf ihr Ausscheiden an, wenn Sie im Chor verblieben; 27 weitere erklärten im Rahmen einer Abstimmung gegenüber dem Chorleitern, die Mitarbeit im Chor werde durch Sie empfindlich gestört.

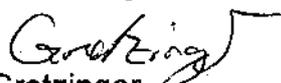
Nichtsdestotrotz verfassten Sie schließlich sogar einen Antrag für die Wahl eines kommissarischen Vereinsvorstandes für den Chor, dem die vorläufige Geschäftsführung zu übertragen sei und der beauftragt werden solle, eine Satzung zu erarbeiten. Während der Chorprobe am 18.09.2014 forderten Sie die Mitglieder wiederholt und lautstark auf, die Beschlussfassung über die Wahl des Vereinsvorstandes herbeizuführen und anschließend die Wahl eines ordentlichen Vorstandes zu betreiben. Zur Begründung gaben Sie an, die derzeitige Organisationsform stelle keine ordnungsgemäße Chorarbeit sicher, und der Chorleiter hemme durch seine Arbeit und die Auswahl der Stücke das Fortkommen und die Entwicklung des Chores.

Nach alledem ist Ihr Verbleib in dem Chor den übrigen Chormitgliedern und dem Chorleiter nicht mehr zuzumuten. Eine erfolgreiche Arbeit des Chores wird durch Ihre Anwesenheit erheblich erschwert. Nach Abwägung des Für und Wider wird Ihnen daher die weitere Teilnahme an den Chorproben untersagt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVO VG/FG) zu erheben. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Münster einzureichen. Informationen über das Verfahren und die Voraussetzungen sind über [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) erhältlich.

Im Auftrag

  
Gretzinger

# Stadt Dülmen

## Die Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Dülmen • 48249 Dülmen  
An das  
Verwaltungsgericht Münster  
Piusallee 38

48147 Münster



Dezernat I  
Recht 13

Markt 1-3  
48249 Dülmen

Auskunft erteilt:  
Frau vom Berg  
Zimmer: 20  
Telefon: 02594 28-124  
Telefax: 02594 28-378  
E-Mail: vomberg@duelmen.de

Sprechzeiten:  
Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr  
Mo 14:00 - 18:00 Uhr  
Do 14:00 - 18:00 Uhr

Datum: 12.12.2014  
Az.: gez01/14

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Kallenbach ./.** Stadt Dülmen  
Az.: 12 K 6845/14

wird unter Vorlage des Verwaltungsvorganges beantragt,

**die Klage abzuweisen.**

### Begründung:

Für die Klage ist bereits nicht der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Die Musikschule ist keine im schulrechtlichen Sinne öffentliche Schule, für deren Aufnahme in die Schule und die Beendigung des Schulverhältnisses eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben wäre.

Im Übrigen benötigt die Beklagte für den Ausschluss aus dem Chor keine Ermächtigungsgrundlage, weil insofern ein „grundrechtsfreier Raum“ besteht. Die Gemeinde ist bei ihren öffentlichen Einrichtungen im Rahmen ihrer „Organisations- und Anstaltsgewalt“ - vergleichbar mit Privatpersonen - bei ihrer Entscheidung frei, wen sie zu welchen Bedingungen zur Nutzung der Einrichtung zulassen will.

Sollte das Gericht dennoch davon ausgehen, dass eine Ermächtigungsgrundlage benötigt wird, kann hier auf Nr. 9.5 b) der Schulordnung oder § 14 OBG NRW zurück gegriffen werden. Zumindest § 8 GO NRW kann als Rechtsgrundlage herangezogen werden. Auf dieser Grundlage dürfen Eingriffsmaßnahmen ergehen, die den ord-

nungsgemäßen Betrieb und den Widmungszweck der Einrichtung sicherstellen und Störungen beseitigen sollen. Dies ist hier geschehen.

Im Auftrag

  
Vom Berg

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Verwaltungsvorgang dem Erwid-  
rungsschriftsatz ordnungsgemäß beigelegt ist und sich daraus keine über die Angaben der Be-  
teiligten hinausgehenden Erkenntnisse ergeben.

12 K 6845/14

Gegenwärtig:

Richterin am Verwaltungsgericht Schwertner  
als Einzelrichterin

VG-Beschäftigte  
Schüller  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Öffentliche Sitzung  
des Verwaltungsgerichts  
Münster**

12. Kammer,  
am 30.01.2015,  
Beginn um 9:00 Uhr,  
Ende um 09:30 Uhr

In der Verwaltungsstreitsache der  
Frau Rosi Kallenbach,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

RAe Knippenkötter & Knippenkötter

g e g e n

die Stadt Dülmen,

Beklagte,

erscheinen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

Für die Klägerin: die Klägerin persönlich und Rechtsanwalt Dr. Knippenkötter,

Für die Beklagte: Stadtamtsrätin vom Berg unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht.

Die Erschienenen verzichten auf den Vortrag des Sachberichts.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten ausführlich erörtert.

[...]

Der Vertreter der Klägerin beantragt,

die Verfügung vom 07.10.2014 aufzuheben.

**v.u.g.**

Die Vertreterin der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

**v.u.g.**

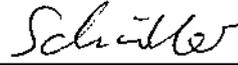
**b.u.v.**

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

[...]



Schwertner  
Richterin am Verwaltungsgericht



Schüller  
VG-Beschäftigte

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der in Klammern [ ... ] befindlichen Inhalte des Protokolls wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**30.01.2015.**

Die Entscheidungen über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt ausdrücklich etwas Anderes ergibt,
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben,
- die Verfügung vom 07.10.2014 formell rechtmäßig ist,
- das Verfahren ordnungsgemäß auf die Richterin am VG Schwertner als Einzelrichterin übertragen wurde.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen.

# **Satzung für die Städt. Musikschule der Stadt Dülmen in der Fassung vom 13.07.1993**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Dülmen in seiner Sitzung vom 13.07.1993 folgende Satzung für die Städt. Musikschule der Stadt Dülmen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Die Stadt Dülmen errichtet und unterhält als Träger die kommunale Musikschule mit dem Namen „Musikschule Dülmen“.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Musikschule**

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung im Rahmen der beiliegenden Schulordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist keine auf Gewinnerzielung gerichtete öffentliche Einrichtung.

### **§ 3**

#### **Rechtscharakter**

Die Städt. Musikschule ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb der Stadtverwaltung. Dieser obliegt die Bedarfsverwaltung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann im Rahmen der Schulordnung zugänglich.

### **§ 4 Leiter der Musikschule**

(1) Die Musikschule wird von musikpädagogischen Fachkräften geleitet.

[...]

### **§ 5**

#### **Teilnehmer und Gebühren**

(1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

(2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.

[...]

||

**Anlage zur Satzung für die Musikschule Dülmen  
Schulordnung  
für die Musikschule Dülmen**

**1. Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und evtl. auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

[...]

**2. Gliederung und Grundsätze der Ausbildung**

**2.1 Gliederung der Ausbildung**

Die Ausbildung an der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert:

Grundstufe - Unterstufe - Mittelstufe - Oberstufe

Das Unterrichtsangebot der Musikschule erstreckt sich auf folgende Fächer:

**ALLGEMEINE MUSIKERZIEHUNG**

[...]

**INSTRUMENTALUNTERRICHT**

[...]

**ERGÄNZUNGSFÄCHER**

a) Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Musiklehre, Hörerziehung usw.

b) Vokale und instrumentale Musikgruppen (Chöre, Orchester, Big Band, Spielkreise, Kammermusikensemble u.a.)

[...]

**9. Aufnahme - An- und Abmeldungen - Ausschluss**

**9.1** Die Aufnahme zum Unterricht in den Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfächern erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Absolventinnen/Absolventen der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) werden im Interesse einer kontinuierlichen Weiterbildung bevorzugt aufgenommen. Anmeldungen aus der Stadt Dülmen werden gegenüber Anmeldungen aus anderen Gemeinden vorrangig behandelt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen vorhandener Personal- und Raumkapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Musikschulleitung.

**9.2** Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten, bei der besondere Vordrucke erhältlich sind. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen/Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertrete-

rin/des gesetzlichen Vertreters erforderlich. An- bzw. Abmeldung werden durch die schriftliche Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Mit der Anmeldung werden die Schulordnung und die Schulgeldordnung für die Musikschule anerkannt.

[...]

**9.5** Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer können ab Beginn des nächsten Trimesters vom Unterricht in einem Haupt- bzw. Ensemble-/Ergänzungsfach der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie mehrmals unentschuldig fehlen,
- b) normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht erzielt werden können,
- c) das Schulgeld trotz mehrmaliger Mahnung nicht ordnungsgemäß gezahlt wird und
- d) aus Kapazitätsgründen (Personal/Raum) Unterricht nicht mehr erteilt werden kann.

Über den Ausschluss entscheidet die Musikschulleitung, im Falle Ziffer 9.5 Buchst. a) und b) nach Beratung mit der jeweiligen Fachlehrerin/dem jeweiligen Fachlehrer.

[...].

**Hinweis des LJA:** Von einem Abdruck der in Klammern [...] befindlichen Inhalte der Satzung und der Schulordnung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

**Dem Vortrag liegt das Verfahren des VG Köln Az. 9 K 10/92, n.v. zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.**

#### **A. Zulässigkeit der Klage**

Die Klage dürfte zulässig sein.

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO eröffnet. Dabei kann offenbleiben, ob die von der Beklagten (B.) als unselbständige öffentliche Anstalt (vgl. dazu § 3 der Satzung) errichtete und betriebene Musikschule eine im schulrechtlichen Sinne öffentliche Schule ist und schon deshalb jedenfalls für die Aufnahme in die Schule und die Beendigung des Schulverhältnisses der Rechtsweg zur Verwaltungsgerichtsbarkeit eröffnet ist. Jedenfalls stellt die Musikschule der B. nach allgemeinem kommunalem Organisationsrecht eine öffentliche Einrichtung i.S.d. § 8 GO NRW dar, die - unabhängig von einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses - sowohl hinsichtlich der Zulassung von Schülern als auch ihres Ausschlusses öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch denkbar als *actus contrarius*) unterliegt (sog. **Zwei-Stufen-Theorie**, vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 40 Rn 16 ff.).

II. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 VwGO, weil die Klägerin (K.) die Aufhebung eines sie belastenden Verwaltungsakts gem. § 35 S. 1 VwVfG begehrt. Mit dem Ausschluss aus dem Chor wird die zuvor durch Verwaltungsakt geregelte Zulassung zu (einem Teilangebot) einer gemeindlichen Einrichtung i.S.d. § 8 Abs. 1 GO NRW beendet.

III. Als Adressatin eines sie belastenden Verwaltungsakts ist die K. auch klagebefugt, § 42 Abs. 2 VwGO.

IV. Die Stadt Dülmen, vertreten durch die Bürgermeisterin gem. § 63 Abs. 1 GO NRW, ist gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die **richtige Klagegegnerin**.

V. Die Klage wurde **fristgerecht** erhoben. Der streitgegenständliche Bescheid dürfte nämlich nicht die Klagefrist von einem Monat gem. § 74 Abs. 1 S. 2 VwGO ausgelöst haben, da die angefügte Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft war. Gem. § 58 Abs. 2 VwGO lief daher eine Rechtsbehelfsfrist von einem Jahr. Die Belehrung, dass die Klage schriftlich einzureichen oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster zu senden ist, ist falsch. Zwar bedarf es gem. § 58 Abs. 2 VwGO keiner Belehrung über die Formerfordernisse des einzulegenden Rechtsbehelfs. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung aber nicht nur dann fehlerhaft, wenn sie die in § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht enthält, sondern auch dann, wenn ihr ein unrichtiger oder irreführender Zusatz beigefügt ist, der objektiv geeignet ist, beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen oder materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf überhaupt, rechtzeitig oder in der richtigen Form einzulegen (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.12.1978 - 6 C 77/78 -, juris). Vorliegend ist der der K. in der Rechtsbehelfsbelehrung erteilte Hinweis, dass die Klage beim erkennenden Gericht schriftlich oder elektronisch zu erheben ist, irreführend. Die Klage kann nämlich gem. § 81 Abs. 1 VwGO auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Dieser Hinweis ist in der Belehrung nicht enthalten. Die Verweisung auf die schriftliche oder elektronische Klageerhebung ohne den Hinweis auf die Klageerhebung zur Niederschrift erschwert dem Betroffenen die Rechtsverfolgung in einer vom Gesetz nicht gewollten Weise.

#### **B. Begründetheit der Klage**

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt die K. nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

I. Zunächst dürfte entgegen der Ansicht der B. feststehen, dass sie für den Ausschluss der K. aus dem Chor der städtischen Musikschule einer **Ermächtigungsgrundlage bedarf**. Dabei kann sie nicht darauf abstellen, dass die Gemeinde bei ihren öffentlichen Einrichtungen (im Rahmen ihrer „Organisations- und Anstaltsgewalt“) - vergleichbar mit Privatpersonen - bei ihrer Entscheidung frei ist, wen sie zu welchen Bedingungen zur Nutzung der Einrichtung zulassen will. Es dürfte nämlich klar sein, dass der Staat auch dann, wenn die Grundrechte - so wie hier als Anspruchs- bzw. Teilhaberechte - ausgestaltet sind, diese zu beachten hat. Denn mit Blick auf die Grundrechtsbindung aller staatlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG) kann auch die von einer Gemeinde für sich in Anspruch genommene Organisations- und Anstaltsgewalt keinen „grundrechtsfreien Raum“ begründen (vgl. Wolff/Bachof/Stober, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl., 2010, S. 319; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 23 Rn 54, § 8 Rn 26 ff.; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 24.06.2002 - 1 S 2785/00 -, juris).

Durch den Ausschluss der K. aus dem städtischen Chor wird in ihr Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 1 Abs. 1 GG) und in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingegriffen.

Diese Rechte sind gewährleistet, soweit nicht Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen wird. Der Eingriff bedarf daher einer formell-gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (vgl. u.a. Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 2 Rn. 20).

**II. Eine solche Ermächtigungsgrundlage ist vorliegend vorhanden.**

1. Dabei kann zunächst dahinstehen, ob die von der Bürgermeister der B. in Bezug genommene **Ziffer 9.5 b) der Schulordnung** für die Musikschule der Stadt Dülmen als Rechtsgrundlage für den Ausschluss der K. aus dem Chor in Betracht kommt. Diese Regelung dürfte sich nach dem Wortlaut eher auf die individuellen Fortschritte eines Schülers im Unterricht beziehen, um die es im vorliegenden Fall nicht geht.

2. Bei der Verfügung handelt es sich auch nicht um Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr, auf die **§ 14 OBG NRW** Anwendung findet. Denn es handelt sich um einen Verwaltungsakt, mit dem das ortsrechtlich geregelte Benutzungsverhältnis bezüglich der von der Gemeinde in öffentlicher Rechtsform betriebenen öffentlichen Einrichtung, nämlich der Musikschule bzw. des Chores, konkretisiert wird.

3. Die Bürgermeisterin der B. ist aber unmittelbar aus **§ 8 Abs. 1 GO NRW** berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die den ordnungsgemäßen Betrieb und den Widmungszweck einer von der Gemeinde betriebenen öffentlichen Einrichtung sicherstellen. Gem. § 8 Abs. 1 GO NRW sind die Gemeinden zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen berechtigt. Abs. 2 setzt deren Betrieb voraus. Daraus folgt als **Annex** das Recht der Gemeinde, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln. Die allgemeine Ermächtigung ist als ausreichende Grundlage für einen Grundrechtseingriff dann anerkannt, wenn es um Regelungen zur Benutzung der Einrichtung geht, d. h. um Regelungen, die mit dem Einrichtungszweck notwendigerweise verbunden sind. Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung unterwirft sich der Benutzer gleichsam Regelungen, die zur Erlangung des Nutzungsvorteils für ihn mit entsprechenden Belastungen verbunden sind. In diesem Funktionszusammenhang sieht die Rechtsprechung die allgemeine Regelung als ausreichend an, die damit verbundenen Eingriffe zu tragen (vgl. Bay. VGH, Urt. v. 09.05.1994 - 4 B 92.1872 -, juris; Gern, a.a.O., Rn. 252). Die Regelungen zur Schaffung öffentlicher Einrichtungen werden als unmittelbare Legitimation für Eingriffsmaßnahmen (sowie für belastende Satzungsregelungen) angesehen, wenn die Eingriffsmaßnahmen den ordnungsgemäßen Betrieb und den Widmungszweck der Einrichtung sicherstellen und Störungen beseitigen sollen (vgl. OVG NRW, 28.11.1994 - 22 A 2478/93 -, juris).

Nach diesen Grundsätzen hat die Bürgermeisterin der B. die K. rechtmäßig, insbesondere ermessensfehlerfrei, aus dem Chor ausgeschlossen.

Der Chor wird von der Musikschule als Ergänzungsfach angeboten und ist damit Teil der öffentlichen Einrichtung. Er wäre bei einer weiteren Mitwirkung der K. in seinem Bestand gefährdet gewesen, weil ein für die erfolgreiche Arbeit des Chores unverzichtbares einvernehmliches Zusammenwirken nicht mehr möglich war. In den vergangenen Wochen hat die K. mehrfach durch Zwischenrufe und Unmutsbekundungen die Chorarbeit gestört. Zum Teil verhinderte sie durch ihr Verhalten die Durchführung der Proben. Am 04.09.2014 haben schließlich von 35 anwesenden Chormitgliedern fünf ihr Ausscheiden angekündigt, wenn die K. im Chor bleibe; 27 weitere erklärten, ihre Mitarbeit im Chor werde durch die K. empfindlich gestört. Die von der K. gegen diese Abstimmung erhobenen Einwände, die insbesondere deren Form und Rahmen betreffen, ändern an dem zum Ausdruck gekommenen Ergebnis nichts. Es spricht nichts dafür, dass die Abstimmung nicht den Meinungsstand im Chor wiedergibt. Der in diesem Zusammenhang aufgestellten Behauptung der K., sie sei Opfer einer von einer „Fraktion des Chores“ initiierten Kampagne, dürfte schon deshalb nicht weiter nachzugehen sein, weil die K. greifbare Anhaltspunkte hierfür nicht dargelegt und nicht einmal die Mitglieder dieser „Fraktion“ benannt hat. Aus alledem folgt, dass eine weitere Mitwirkung der K. im Chor nicht mehr tragbar war.

Darüber hinaus zeigt der unter dem 18.09.2014 verfasste Antrag der K., einen kommissarischen Vereinsvorstand für den Chor zu wählen, dem die vorläufige Geschäftsführung zu übertragen sei und der beauftragt werden solle, eine Satzung zu erarbeiten, die Beschlussfassung über diese herbeizuführen und anschließend die Wahl eines ordentlichen Vorstandes zu betreiben, dass die K. den Betrieb des Chores in Form einer öffentlichen Einrichtung in Frage stellt und nicht anerkennt, sondern außerhalb der Organisationsform der öffentlichen Einrichtung eigene Organisationsvorstellungen durchsetzen will. Ein solches Vorgehen muss die B. nicht hinnehmen.

*Es dürfte auch denkbar sein, den Ausschluss aus dem Chor als - konkludenten und/oder teilweisen - Widerruf der Zulassung aufzufassen und seine Rechtmäßigkeit anhand der Vorschrift des § 49 VwVfG NRW zu prüfen (vgl. VGH Mannheim B. v. 30.10.1986 - 9 S 2497/86 -, NVwZ, 1987, 701; so wie hier OVG NRW, 28.11.1994 - 22 A 2478/93 -, juris).*

**C. Die Klage ist daher abzuweisen.**